

GZ: A 8/4-510/2001

Graz, am 16.9.2004
Zipper

Städtische Grundstücke Nr. 905/4,
907/2, 907/3 und 905/2, alle
KG Graz Stadt – Messendorf;
Einräumung der grundbücherlichen
Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens
sowie zur Errichtung und Erhaltung einer
Straße ab 1.10.2004 auf immerwährende Zeit,
an Herrn Walter Hübel;
Zustimmung.

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

G e m e i n d e r a t

Die Stadt Graz besitzt in Messendorf nahe der Maggstraße unter anderem die Grundstücke Nr. 905/2, 905/4, 907/2 und 907/3, alle EZ 816, alle KG Graz Stadt – Messendorf. Das Grundstück Nr. 905/4, KG Graz Stadt – Messendorf stellt von der Konfiguration her bereits eine Straße dar und ist die Verlängerung der Maggstraße in nördlicher Richtung. Die beiden Weggrundstücke Nr. 907/2 und 907/3, KG Graz Stadt – Messendorf sind unter anderem die Verbindung vom Neufeldweg zum Messendorfgrund. An diese Straßen- bzw. Weggrundstücke grenzt die städt. Liegenschaft Nr. 905/2, KG Graz Stadt- Messendorf an.

Herr Hübel Walter, 8041 Graz, Banngrabenweg 135 ist Eigentümer der Grundstücke Nr. 904/1 und 905/1, je EZ 298, je KG Graz Stadt – Messendorf. Um die Grundstücke verwerten zu können, ist es erforderlich, diesen Grundstücken eine weitere Zufahrt zu ermöglichen, bis die Maggstraße und eventuelle die beiden Weggrundstücke ins öffentliche Gut übernommen werden, eine Wegedienstbarkeit bzw. die Errichtung und Erhaltung einer Straße einzuräumen.

Über ha. Anfrage teilte die Mag. Abt. 14 – Stadtplanungsamt sowie die städt. Wirtschaftsbetriebe mit, dass es ihrerseits keine Einwände gegen eine Dienstbarkeit zur Errichtung einer Straße in diesem Bereich gibt und betreffend der Verlängerung Maggstraße bestehen bereits Tendenzen zur Übernahme dieser Flächen in das Öffentliche Gut.

Seitens der Mag. Abt. 8/4 – Liegenschaftsverkehr wird daher vorgeschlagen, dem Eigentümer der Grundstücke Nr. 904/1 und 905/1, EZ 298, KG Graz Stadt – Messendorf, die grundbücherliche Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens sowie der Errichtung und Erhaltung einer Straßenanlage über die städt. Grundstücke Nr. 905/2, 905/4, 907/2 und 907/3, EZ 816, alle KG Graz Stadt – Messendorf, insgesamt rund 3.000 m², laut beiliegendem Katasterplan, ab 1.10.2004 auf immerwährende Zeit einzuräumen, wobei die Dienstbarkeit erlischt, wenn die Grundstücke ins öffentliche Gut ausgebüchert werden.

Für diese Dienstbarkeit wird eine einmalige Pauschalentschädigung in der Höhe von €12.000,00 eingehoben.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. beschließen:

Dem Eigentümer der Grundstücke Nr. 904/1 und 905/1, EZ 298, KG Graz Stadt – Messendorf, Herrn Walter Hübel wird die grundbücherliche Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art sowie Errichtung und Erhaltung einer Straßenanlage über die städt. Grundstücke Nr. 905/2, 905/4, 907/2 und 907/3, EZ 816, KG Graz Stadt – Messendorf, ab 1.10.2004 auf immerwährende Zeit zu den im Anhang beigefügten Vertragsentwurf eingeräumt.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss am
.....2004.

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, im folgenden kurz Dienstbarkeitsgeberin genannt, einerseits, und Herrn Walter Hübl, 8041 Graz, Banngrabenweg 135, im folgenden kurz Dienstbarkeitsnehmer genannt.

1.

Die Stadt Graz als Dienstbarkeitsgeberin räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger der in der EZ 298, KG 63114 Graz Stadt – Messendorf einkommenden Eigentümer der Grundstücke Nr. 904/1 und 905/1 und deren Rechtsnachfolgern als Dienstbarkeitsnehmer, die grundbücherliche Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens sowie die Errichtung und Erhaltung einer Straßenanlage über die städt. Grundstücke Nr. 905/2, 905/4, 907/2 und 907/3, EZ 816, KG 63114 Graz Stadt – Messendorf, im beiliegenden Lageplan vom 6.9.2004 grün eingezeichnet, ein. Der Dienstbarkeitsnehmer nimmt diese Dienstbarkeitseinräumung ausdrücklich an.

2.

Der Dienstbarkeitsnehmer hat ausschließlich auf seine Kosten diesen Straßenkörper herzustellen und zu erhalten.

3.

Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt ab 1.10.2004 auf immerwährende Zeit. Die Dienstbarkeit erlischt, wenn die dienenden Grundstücke ins öffentliche Gut ausgebüchert werden.

4.

Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser Dienstbarkeit wird ein Pauschalbetrag von € 12.000,00 festgesetzt. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach beiderseitiger Unterfertigung des Dienstbarkeitsvertrages abzugsfrei an die Stadt Graz zu entrichten.

5.

Der Dienstbarkeitsnehmer ist daher berechtigt, die Grundstücke lt. Lageplan auf eigene Kosten als Straße auszubauen. Der Ausbau hat im Einvernehmen mit dem Straßennamt der Stadt Graz und aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hierfür zu erfolgen. Die Dienstbarkeitsgeberin ist aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6.

Die durch die Dienstbarkeit genutzten Grundstücke sind stets in ordentlichem Zustand zu erhalten.

Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich, die Kosten der Instandhaltung bzw. Instandsetzung, sowie auch Erneuerung, Wartung und Reinigung der dienenden Grundstücke zu tragen.

Ebenso ist der Winterdienst gemäß § 93 StVO vom Dienstbarkeitsnehmer durchzuführen und die Dienstbarkeitsgeberin aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

7.

Für sämtliche Personen- und Sachschäden, die mit der Ausübung der eingeräumten Dienstbarkeit – aus wessen Verschulden auch immer – entstehen könnten, ist die Stadt Graz vom Dienstbarkeitsnehmer in jedem Falle schad- und klaglos zu halten.

8.

Beide Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Bewilligung, dass auch ohne ihr ferneres Wissen und Zutun, jedoch nur auf Kosten des Dienstbarkeitsnehmers aufgrund dieses Dienstbarkeitsvertrages in Verbindung mit dem beigelegten Lageplan

in EZ 816 der KG 63114 Graz Stadt – Messendorf über die
Grundstücke Nr. 905/2, 905/4, 907/2 und 907/3 die Dienstbarkeit
des Gehens und Fahrens,

zugunsten der Grundstücke Nr. 904/1 und 905/1, KG 63114 Graz Stadt Messendorf einverleibt und in der EZ 298 als dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht wird.

9.

Sämtliche mit der Fertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben, einschließlich der zukünftigen Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch, trägt der Dienstbarkeitsnehmer allein.

Für die Errichtung des Vertrages sind keine Kosten entstanden, da dieser Vertrag von den vertragsschließenden Teilen selbst verfasst wurde.

10.

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet und verbleibt nach seiner grundbücherlichen Durchführung im Eigentum der Dienstbarkeitsgeberin.

Der Dienstbarkeitsnehmer erhält eine Kopie Abschrift dieses Vertrages.

Graz, am

Gefertigt aufgrund des
Gemeinderatsbeschlusses
vom
GZ.: A 8/4-510/2001

Für die Dienstbarkeitsgeberin:
Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:

Der Dienstbarkeitsnehmer:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat: